

## 2778/AB XXI.GP

Eingelangt am: 09.11.2001

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Maier und Genossinnen betreffend "Tierversuche und Kosmetika", Nr. 2864/J, wie folgt:

### **Zu Frage 1:**

Das wichtigste Ziel der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel ist der Schutz der Gesundheit. Dafür ist es unerlässlich, bestimmte toxikologische Prüfungen zur Bewertung der Sicherheit von Bestandteilen und Kombinationen von Bestandteilen kosmetischer Mittel für die menschliche Gesundheit durchzuführen. Diese Richtlinie sieht in Artikel 4 Abs. 1 lit. i vor, dass die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln unter bestimmten Voraussetzungen untersagen (sogenanntes EU-Vermarktungsverbot).

Davon wären kosmetische Mittel betroffen, die Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen enthalten, die nach dem Stichtag 1. Jänner 1998 zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie im Tierversuch überprüft worden sind.

Die Voraussetzung für ein Wirksamwerden dieser Regelung ist bzw. war die Erzielung ausreichender Fortschritte bei den Bemühungen um die Entwicklung zufriedenstellender Ersatzmethoden für die jeweils benötigten Tierversuche. Trotz aller Bemühungen standen keine wissenschaftlich validierten Alternativmethoden für Tierversuche und keine einschlägigen OECD-Leitlinien für Toxizitätsversuche auf dem Gebiet der alternativen Methoden zur

Verfügung. Deshalb hat die EU diesen Stichtagstermin zunächst auf den 30. Juni 2000 und letztmalig auf den 30. Juni 2002 verschoben.

Bisher konnten lediglich drei alternative Ersatzmethoden wissenschaftlich validiert und in den Anhang V der RL 67/548/EWG aufgenommen werden.

Inzwischen hat die Kommission eine Richtlinie zur siebenten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG vorgeschlagen, um die Problematik der Tierversuche im Sektor der kosmetischen Mittel abschließend zu lösen.

Unabhängig davon ist in Österreich ein Verbot der Durchführung von Tierversuchen für Kosmetika bereits in Kraft. (TVG-Novelle 1999, BGB1. I Nr. 169/1999).

### **Zu Frage 2:**

In Österreich ist ein Verbot der Durchführung von Tierversuchen für Kosmetika bereits in Kraft (TVG-Novelle 1999, BGB1. I Nr. 169/1999).

Insofern war eine Linie für die österreichische Haltung in den EU-Gremien schon vorgegeben.

Zusätzlich zu diesem trat Österreich konsequent für verstärkte Aktivitäten der EU zur Förderung der Entwicklung und internationalen Anerkennung von Alternativmethoden ein.

Das in der 6. Änderungsrichtlinie zur Kosmetik RL vorgesehene Vermarktungsverbot wurde in Österreich rechtlich umgesetzt, ist aber wegen der zeitlichen Verschiebung auf EU-Ebene noch nicht in Kraft (Bundesgesetz über das Verbot des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind; BGB1. I Nr. 62/2000 vom 11. Juli 2000).

### **Zu Frage 3:**

Mit der "neuen" Richtlinie ist offensichtlich der Vorschlag der Kommission für die 7. Änderungsrichtlinie zur Kosmetika Richtlinie gemeint.

Österreich begrüßt die Zielrichtung betreffend Tierversuche bei kosmetischen Mitteln, wonach nicht mehr auf ein Vermarktungsverbot für im Tierversuch getestete Kosmetika, sondern auf ein Tierversuchsverbot abgestellt wird.

Überdies befürwortet Österreich zusätzlich zum Tierversuchsverbot ein schrittweises selektives Vermarktungsverbot in jenen Fällen, wo bereits anerkannte Alternativmethoden existieren, aber nicht verwendet wurden.

Dazu und im Interesse des Tierschutzes ist es aus österreichischer Sicht unerlässlich, dass die Gemeinschaft ihre Anstrengungen zur Förderung der Entwicklung und internationalen Anerkennung von Alternativmethoden weiter intensiviert.